

**39. Welche Anforderungen sind an den Inhalt einer Berufungsbegründung zu stellen? Genügt die Bezugnahme auf ein ihr beigefügtes Rechtsgutachten?**

**RPD. § 519 Abs. 3 Nr. 2.**

**III. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Januar 1935 i. S. M. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der D. A. Versicherung AG. (Kl.) w. Württemb. Staat u. Gen. (Bekl.). III B 2/35.**

**I. Landgericht Stuttgart.**

**II. Oberlandesgericht daselbst.**

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Der Kläger ist Konkursverwalter im Konkurse über das Vermögen der D. A. Verfich. AG. in St. Diese war am 29. Juni 1928 zu notariellem Protokoll des Notars G. in St. mit einem Grundkapital von 1000000 RM., wovon 25% sofort in bar einzuzahlen waren, gegründet worden. Zu den Gründern gehörten nach dem Gründungsprotokoll u. a. Ludwig G. und Ludwig M. aus B. Letzterer war aber in der Gründungsversammlung nicht zugegen; vielmehr war nach dem Gründungsprotokoll Bankdirektor Schm. aus B. anwesend, der erklärte, daß er für den Gründer M. handle, und Vollmacht nachzuliefern versprach. Schm. wurde nach Inhalt des Gründungsprotokolls zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Am 5. Juli 1928 wurde die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht angemeldet; die Anmeldung war u. a. von Schm. in seiner Eigenschaft als Vorstand wie auch als Bevollmächtigter des Gründers M. unterzeichnet. In der Anmeldung hieß es, der vierte Teil des Stammkapitals mit 250000 RM. sei eingezahlt und zur Verfügung und im Besitz des Vorstands Schm. Der Anmeldung waren beigelegt ein gemäß § 192 HGB. erstatteter Prüfungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats und ferner eine von dem Zweitbeklagten, dem Notar R. in B., am 30. Juni 1928 öffentlich beglaubigte Erklärung des Ludwig M. vom 28. desj. Monats, in der dieser den Schm. bevollmächtigte, ihn bei der Gründung der D. A. Verfich. AG. in seiner Eigenschaft als Mitbegründer der Gesellschaft zu vertreten und alle hierzu erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben. Die Eintragung der Gesellschaft hat am 9. Juli 1928 stattgefunden.

Einzahlungen auf das Grundkapital sind überhaupt nicht geleistet worden. Die dem Registergericht gegenüber abgegebenen Erklärungen waren unrichtig. Den als Gründer angeführten Ludwig M. gab es nicht. Die von dem mitverklagten Notar R. beglaubigte Vollmachtserklärung war von Otto R. abgegeben worden, der sich dem Notar gegenüber fälschlich als Ludwig M. ausgegeben hatte.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage den Württemb. Staat und den Notar R. als Gesamtschuldner auf Zahlung von 1000 RM. als Teilbetrag eines auf Millionen berechneten Schadens in Anspruch

genommen, und zwar den verklagten Staat auf Grund des Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB., den verklagten Notar auf Grund dieser letzten Gesetzesbestimmung. Dem verklagten Notar gegenüber gründet er den Anspruch darauf, daß dieser bei der Feststellung der Persönlichkeit des angeblichen Ludwig M. die ihm obliegende Amtspflicht fahrlässig verletzt habe. Gegenüber dem verklagten Staat hat er geltend gemacht:

1. Der Notar G. sei ein Bruder des Gründers Ludwig G. und deshalb nach § 170 Nr. 3 FGG. von der Beurkundung des Gründungsvertrags ausgeschlossen gewesen.

2. Nach § 195 FGG. sei die Versicherung über die Einzahlung des Grundkapitals von allen Gründern abzugeben; die Erklärung durch Schm. für den angeblichen Ludwig M. sei daher unzulässig gewesen.

3. Die Prüfung des Gründungshergangs hätte nach § 192 Abs. 2 FGG. im vorliegenden Fall durch besondere Revisoren vorgenommen werden müssen, da Schm. Vorstandsmitglied gewesen sei und gleichzeitig den angeblichen Gründer M. vertreten habe, dieser Fall aber dem im Gesetze vorgesehenen gleich zu erachten sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und in seinem Urteil zu den einzelnen Streitpunkten eingehend Stellung genommen. Gegen das Urteil hat der Kläger mit Berufungsschrift vom 7. Mai 1934 Berufung eingelegt. Diese Berufungsschrift enthält neben der Berufungseinlegung und der Erklärung, daß das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang angefochten werde, nur den Berufungsantrag. Innerhalb der Berufungsbegründungsfrist reichte der Anwalt des Klägers außerdem noch einen weiteren Schriftsatz vom 20. Juni 1934 folgenden Inhalts ein:

In Sachen . . . wird zur Begründung der Berufung zunächst auf das gesamte Vorbringen des Klägers in erster Instanz und im übrigen auf das angeschlossene Gutachten von Prof. Dr. v. G. in L. Bezug genommen, welches hiermit ausdrücklich zum Gegenstand der Berufungsbegründung gemacht wird.

Der Kläger macht sich die Ausführungen des Gutachtens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu eigen, jedoch mit der Maßgabe, daß auch um Nachprüfung des erstinstanzlichen klägerischen Vorbringens rechtlicher Art, soweit dieses den Ergebnissen des Gutachtens nicht entspricht — vgl. S. 22, 23, 66 flg. des Gutachtens —, gebeten wird.

Für den Kläger ist hierbei insbesondere maßgebend:

1. Wenn auch das Gutachten eine Verletzung des § 195 Abs. 3 HGB. verneint, so führt es doch aus, daß die entgegengesetzte, der Klagebegründung zugrunde liegende Meinung im Schrifttum stark vertreten und als herrschend zu verzeichnen ist.

2. Wie das Gutachten auf S. 3 mit Recht betont, ist die Bestimmung des § 192 Abs. 2 HGB. unter dem Gesichtspunkt der Interessen-Kollision auszulegen. Demgemäß hat auch bereits die Rechtsprechung diese Gesetzesbestimmung über ihren Wortlaut hinaus auf die Fälle angewandt, in denen das Vorstandsmitglied der gegründeten Aktiengesellschaft nicht in eigener Person Gründer ist, sondern lediglich in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer anderen Gesellschaft. Der Kläger ist der Auffassung, daß eine derartige Interessen-Kollision genau so eintreten kann, wenn das Vorstandsmitglied der gegründeten Aktiengesellschaft lediglich als Bevollmächtigter eines anderen handelt; gerade der vorliegend der Entscheidung zugrunde zu legende Tatbestand ergibt, daß eine derartige Interessen-Kollision bestand.

3. Das Gutachten lehnt eine Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich sog. Verwaltungsschäden ab, bezweifelt aber ausdrücklich (vgl. S. 73), ob dieser Standpunkt der Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht.

Dem Schriftsatz war ein 90 Schreibmaschinen-Seiten umfassendes Rechtsgutachten des Universitätsprofessors Dr. v. G. über den Ersatzanspruch der D. A. Versich. AG. gegen die beiden Beklagten beigelegt.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen; es hat in dem Schriftsatz vom 20 Juni 1934 keine den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. entsprechende Berufungsbegründung erblickt. Die von dem Kläger in zulässiger Weise hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Es kann ganz davon abgesehen werden, ob die in dem Schriftsatz des Klägers vom 20. Juni 1934 enthaltene Bezugnahme auf das beigelegte Rechtsgutachten überhaupt geeignet ist, eine von dem Berufungsanwalt in eigener Verantwortlichkeit unterzeichnete Berufungsbegründung zu ersetzen, oder ob nicht vielmehr auch diese Art der Bezugnahme in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht

der gleichen Beurteilung unterliegen muß, wie sie in der Rechtsprechung mehrfach in Fällen zum Ausdruck gebracht ist, in denen zur Begründung der Berufung auf beigelegte oder in den Akten befindliche Armenrechtsgesuche Bezug genommen war (vgl. RGZ. Bd. 145 S. 266 u. 269; RG-Beschl. v. 27. September 1934 IV B 46/34 in JW 1934 S. 2975 Nr. 10 und v. 2. Oktober 1934 II B 15/34 das. S. 3199 Nr. 12). Auch wenn man von diesem Bedenken absieht, kann der Inhalt des Schriftsatzes vom 20. Juni 1934 in Verbindung mit dem Inhalt des Rechtsgutachtens nicht als eine den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. entsprechende Berufungsbegründung angesehen werden. Die Gesetzesbestimmung erfordert die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Aufhebung. Sie verlangt damit, wie bereits mehrfach in der Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. RG-Beschl. v. 27. April 1934 VII B 6/34, v. 5. Juni 1934 VII B 10/34 und v. 4. Juli 1934 V B 15/34 in WarnRspr. 1934 Nr. 84, Nr. 112 u. Nr. 145; RG-Beschl. v. 7. Dezember 1934 RWG. B 67/34), eine besondere Einstellung auf das angefochtene Urteil, eine Auseinandersetzung mit ihm durch Anführung derjenigen Punkte, in denen der Berufungskläger das angefochtene Urteil angreifen will, und durch Angabe der Gründe, aus denen er die Auffassung des Berufungsgerichts für unrichtig hält. Der Anwalt des Berufungsklägers soll dadurch zu einer straffen Zusammenfassung des Vorbringens innerhalb der Begründungsfrist angehalten, und es soll auf diese Weise im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens nicht nur der Berufsrichter, sondern auch der Berufungsbeschlagte in die Lage versetzt werden, sich möglichst bald schnell und sicher darüber zu unterrichten, welche Gründe im einzelnen gegen die im angefochtenen Urteil enthaltene tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes geltend gemacht werden. Daß unter diesem Gesichtspunkt betrachtet der Schriftsatz des Klägers vom 20. Juni 1934 auch bei Einschluß des Rechtsgutachtens weder dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung noch ihrem Sinn entspricht, kann keinem ernstlichen Zweifel unterliegen. Das Rechtsgutachten enthält eine groß angelegte, systematisch und wissenschaftlich aufgebaute Stellungnahme zu dem den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Rechtsfall; es erwähnt zwar in einzelnen Punkten das angefochtene Urteil, ist aber nicht, wie Sinn und Zweck der Berufungsbegründung es erfordern, eigens auf das angefochtene Urteil zu-

geschnitten, indem es diejenigen Punkte klar heraushebt und behandelt, in denen das angefochtene Urteil angegriffen werden soll. Es ist nach seinem ganzen Inhalt sichtlich auch nicht der Zweck des Rechtsgutachtens gewesen, eine den Erfordernissen des § 519 Abs. 2 PFD. entsprechende Berufungsbegründung zu ersetzen. Vielmehr bedurfte es, um dieser Bestimmung gerecht zu werden, neben dem Rechtsgutachten noch einer eigenen Stellungnahme des Anwalts des Berufungsklägers, ob und inwieweit er die wissenschaftlichen Ergebnisse des Rechtsgutachtens zu Angriffen gegen das angefochtene Urteil verwerten wollte.

Diesem Mangel der eigenen, auf die besonderen Angriffspunkte des angefochtenen Urteils eingehenden Stellungnahme ist aber auch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht etwa dadurch abgeholfen worden, daß der Anwalt des Berufungsklägers der Bezugnahme auf das Rechtsgutachten noch einige selbständige Bemerkungen hinzugefügt hat. Sie lassen weder durch ihren Wortlaut noch durch ihren Inhalt erkennen, daß sie zu dem angefochtenen Urteil in Beziehung stehen und dazu bestimmt sind, die Gründe anzugeben, aus denen das Urteil der Vorinstanz angegriffen werden sollte. Die Bemerkung 1 befaßt sich mit der Stellungnahme des Rechtsgutachtens zu dem vom Kläger mit der Klage geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkt, daß § 195 Abs. 3 HGB. verletzt worden sei; sie hebt hervor, daß das Rechtsgutachten eine Verletzung dieser Vorschrift zwar verneine, aber doch ausführe, daß die entgegengesetzte, der Klagebegründung zugrunde liegende Meinung im Schrifttum stark vertreten und als herrschend zu bezeichnen sei. Ein Eingehen auf den tragenden Gesichtspunkt des angefochtenen Urteils, daß bei der Zweifelhafteit der Rechtsfrage von einem Verschulden des Registerbeamten nicht die Rede sein könne, wenn er die Stellvertretung des Gründers M. durch den Vorstand Schm. nicht beanstandet habe, enthält die Bemerkung überhaupt nicht. Das gleiche gilt von der Bemerkung 2. Auch diese beschäftigt sich lediglich mit der Darlegung des Rechtsgutachtens, daß die Bestimmung des § 192 Abs. 2 HGB. unter dem Gesichtspunkt der Interessen-Kollision auszulegen sei. Sie läßt aber jedes Eingehen auf das angefochtene Urteil vermissen, dessen ausschlaggebende Erwägung auch hier wiederum die ist: es könne dem Registerbeamten bei der Zweifelhafteit der Anwendbarkeit des § 192 Abs. 2 HGB. auf den vorliegenden Fall jedenfalls

kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich an den Wortlaut des § 192 Abs. 2 GGW. gehalten, eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift unterlassen und demgemäß davon abgesehen habe, eine Prüfung durch besondere Revisoren zu fordern. Die Bemerkung 3 endlich knüpft wiederum nur an das Rechtsgutachten an, indem sie lediglich ausführt, dieses lehne eine Ersatzpflicht für die sog. Verwaltungsschäden ab, bezweifle aber ausdrücklich, ob dieser Standpunkt der Rechtsprechung des Reichsgerichts entspreche. Eine Beziehung zu dem angefochtenen Urteil ist nicht ersichtlich; die Bemerkung läßt ohne eingehendes Studium des den Rechtsfall als solchen nach allen Richtungen wissenschaftlich erörternden und damit den Zwecken der Berufungsbegründung nicht unmittelbar dienenden Rechtsgutachtens nicht einmal erkennen, gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils sie sich überhaupt richtet.

Aus alledem ergibt sich, daß der Schriftsatz vom 20. Juni 1934, auch soweit er selbständige Ausführungen des Anwalts des Berufungsklägers enthält, in keiner Weise dem entspricht, was die Bestimmung des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. von einer Berufungsbegründung mit klaren unzweideutigen Worten verlangt: eine bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung. Es handelt sich hierbei nicht, wie die sofortige Beschwerde geltend macht, um eine formalistische Auslegung des Gesetzes, sondern um die einfache Anwendung der klaren Gesetzesbestimmung, die eine Stellungnahme des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers zum angefochtenen Urteil durch Angabe der einzelnen bestimmt zu bezeichnenden Anfechtungsgründe innerhalb der Berufungsbegründungsfrist zwingend erfordert.

Daß das Berufungsgericht nach Ablauf der Begründungsfrist nicht ohne weiteres die Berufung als unzulässig verworfen hat, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Berufung ohne Bedeutung. Das Berufungsgericht war, auch wenn es zunächst den Mangel einer der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. entsprechenden Begründung unbeachtet gelassen hatte, verpflichtet, in jedem Abschnitt des Verfahrens die Zulässigkeit der Berufung auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.